

Ausführungsbestimmungen über die Schulgesundheit

vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 8 Abs. 1 Bst. m des Gesundheitsgesetzes vom ...¹,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Gesundheitskontrolle, die Gesundheitsberatung und die zahnprophylaktischen Massnahmen für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen und privaten

- a. Vorschulen (Kindergarten);
- b. Primarschulen;
- c. Schulen der Orientierungsstufen (Sekundarstufe I samt Untergymnasium).

Art. 2 *Zweck*

¹ Die im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen durchgeführten Gesundheitskontrollen und Gesundheitsberatungen bezwecken die Erfassung des physischen und psychischen Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Schüler und dienen als Grundlage von Präventivmassnahmen.

² Die zahnprophylaktischen Massnahmen sind obligatorisch und dienen der Prävention in der Zahn- und Mundpflege.

Art. 3 *Gesundheitskontrollen, Gesundheitsberatung und zahnprophylaktische Massnahmen*

¹ Die zahnprophylaktischen Massnahmen und die folgenden Gesundheitskontrollen und die Gesundheitsberatung werden für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz haben, kostenlos durchgeführt:

- a. eine ärztliche Untersuchung im Kindergarten oder bei Schuleintritt (bei freier Arztwahl);
- b. eine Haltungskontrolle in der Primarschule (Reihenuntersuch);
- c. eine Visuskontrolle im Kindergarten oder bei Schuleintritt (Reihenuntersuch);
- d. eine klassenweise Gesundheitsberatung im neunten Schuljahr (zwei Lektionen) mit der Möglichkeit eines anschliessenden Individualgesprächs für die Klärung persönlicher Fragen und für die Vermittlung weiterer Hilfe;
- e. jährliche zahnärztliche Untersuchung im Kindergarten und während den sechs Jahren Primarschule (bei freier Zahnarztwahl).

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 4 *Finanzdepartement*

¹ Das Finanzdepartement überwacht die Durchführung der Gesundheitskontrollen und der Gesundheitsberatung in Schulklassen. Es ist insbesondere zuständig für:

- a. die Organisation der Durchführung der Gesundheitskontrollen und der Gesundheitsberatung in Schulklassen;
- b. die Erstellung der notwendigen amtlichen Formulare;
- c. die Festlegung des Umfangs der Gesundheitskontrollen und der Gesundheitsberatung in Schulklassen in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarzt oder der Kantonsärztin bzw. dem kantonalen Schulzahnarzt oder der kantonalen Schulzahnärztin sowie weiteren Fachpersonen;
- d. die Erstellung von Weisungen für die statistische Datenerhebung und Berichterstattung über die Gesundheitskontrollen und die Gesundheitsberatung in Schulklassen.

Art. 5 *Kantonsarzt oder Kantonsärztin*

¹ Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin ist zuständig für:

- a. die fachliche Durchführung der ärztlichen Gesundheitskontrollen und der Gesundheitsberatung in Schulklassen;
- b. die allgemeine Anordnung des ärztlich bedingten Schulausschlusses und anderer Massnahmen;
- c. die Orientierung der Erziehungsberechtigten und nötigenfalls anderer Instanzen, in Absprache mit dem Bildungs- und Kulturdepartement bzw. Einwohnergemeinderat;
- d. die Beratung des schulpsychologischen und logopädischen Diensts;
- e. das Schliessen von Klassen oder Schulen bei Massenerkrankungen in Absprache mit dem Bildungs- und Kulturdepartement bzw. Einwohnergemeinderat.

Art. 6 *Einwohnergemeinden*

¹ Die Einwohnergemeinden sorgen für die Durchführung von zahnprophylaktischen Massnahmen während des Kindergartens (zwei Mal pro Jahr) und der sechs Jahre Primarschule (ein Mal pro Jahr).

² Die zahnprophylaktischen Massnahmen umfassen den fachgerechten theoretischen und praktischen Mund- und Zahnpflegeunterricht.

³ Die Einwohnergemeinden unterstützen das zuständige Departement bei der Durchführung und administrativen Abwicklung der Gesundheitskontrollen und der Gesundheitsberatung in Schulklassen.

Art. 7 *Kantonaler Schulzahnarzt oder kantonale Schulzahnärztin*

¹ Der kantonale Schulzahnarzt oder die kantonale Schulzahnärztin ist in Zusammenarbeit mit dem Schulgesundheitsdienst für die Durchführung der Zahnuntersuche verantwortlich.

Art. 8 *Gemeinde- oder Hausarzt bzw. Gemeinde- oder Hausärztin*

¹ Schüler und Schülerinnen, welche trotz ansteckender Krankheiten die Schule besuchen, werden vom Gemeinde- oder Hausarzt oder der Gemeinde- oder Hausärztin vorübergehend ausgeschlossen.

² Der Gemeindearzt oder die Gemeindeärztin ist in Zusammenarbeit mit dem Schulgesundheitsdienst für die Durchführung der Haltungskontrolle in der Primarschule und der Gesundheitsberatung im neunten Schuljahr verantwortlich. Die Gesundheitsberatung erfolgt in Absprache mit der jeweiligen Lehrperson und ist auf die Bedürfnisse der Jugendlichen auszurichten.

Art. 9 *Schulrat*

¹ Schüler oder Schülerinnen mit psychischen Störungen, Anzeichen von Milieuschäden oder Verwahrlosung überweist der Schulrat nach Absprache mit dem Gemeindearzt oder der Gemeindeärztin und den Erziehungsberechtigten dem schulpsychologischen Dienst oder nötigenfalls nach Rücksprache mit dem schulpsychologischen Dienst einem Facharzt oder einer Fachärztin oder einer anderen Fachperson.

Art. 10 *Privatschulen*

¹ Die Privatschulen unterstützen das Finanzdepartement und die Einwohnergemeinden bei der Durchführung der Gesundheitskontrollen und der Gesundheitsberatung in Schulklassen. Die Durchführung zahnprophylaktischer Massnahmen ist in Privatschulen freiwillig.

² Die Sonderschule Rütimattli sorgt für die Durchführung von zahnprophylaktischen Massnahmen im Kindergartenalter (zwei Mal pro Jahr) und im Primarschulalter (ein Mal pro Jahr). Die zahnprophylaktischen Massnahmen umfassen fachgerechten theoretischen und praktischen Mund- und Zahnpflegeunterricht.

Art. 11 *Erziehungsberechtigte*

¹ Bei auffälligen Befunden ist es Sache der Erziehungsberechtigten, für weitere ärztliche und zahnärztliche Abklärungen und Behandlungen zu sorgen.

² Es ist Sache der Erziehungsberechtigten, die Lehrerschaft über ärztliche Befunde zu orientieren, welche im Unterricht von Bedeutung sein können.

3. Finanzielle Bestimmungen

3.1. Kostenverteilung

Art. 12 *Kostenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden*

¹ Der Kanton trägt die Kosten für:

- a. die Besoldung des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin sowie des kantonalen Schulzahnarztes oder der kantonalen Schulzahnärztin;
- b. den Schulgesundheitsdienst;
- c. die Gesundheitskontrollen (ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen) und die Gesundheitsberatung in Schulklassen;
- d. die Kosten für Drucksachen und die Durchführung von Präventionsaktionen, die durch das zuständige Departement veranlasst werden.

² Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für die Durchführung der zahnprophylaktischen Massnahmen in den öffentlichen Schulen.

Art. 13 *Kosten der Privatschulen*

¹ Die Privatschulen tragen die Kosten für den an ihrer Schule entstehenden organisatorischen und administrativen Aufwand für die Durchführung der

Gesundheitskontrollen, der Gesundheitsberatung in Schulklassen und der allfälligen zahnprophylaktischen Massnahmen.

² Die Sonderschule Rütimattli trägt die Kosten für die Durchführung der zahnprophylaktischen Massnahmen.

Art. 14 *Kosten der Erziehungsberechtigten*

Sämtliche medizinischen und zahnmedizinischen Behandlungskosten, eingeschlossen Kiefer- und Zahnregulierungen sowie Impfungen, gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

3.2 Tarife und Taxen

Art. 15 *Tarife und Taxen*

Die Gesundheitskontrollen, die Gesundheitsberatung sowie die Individualgespräche werden wie folgt entschädigt:¹

	Fr.
a. Ärztliche Untersuchung im Kindergarten oder bei Schuleintritt, eingeschlossen Gehörtstest (freie Arztwahl mit Gutschein), pauschal pro Kind	90.–
b. Haltungskontrolle in der Primarschule (Reihenuntersuchung), pauschal pro Kind	30.–
c. Gesundheitsberatung im neunten Schuljahr (zwei Lektionen), pauschal pro Klasse	555.–
d. Individualgespräch im neunten Schuljahr (mit Gutschein), pauschal pro Jugendliche	75.–
e. Visuskontrolle im Kindergarten oder bei Schuleintritt (Reihenuntersuchung), pauschal pro Kind	17.85
f. Zahnärztlicher Untersuchung (freie Zahnarztwahl), 9,5 Taxpunkte, Taxpunktwert Fr. 3.10; Wert des Gutscheins pro Kind	29.45

II.

Keine Fremdänderungen

III.

Keine Aufhebungen

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am ... in Kraft.

Sarnen, ... Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann:
Der Landsschreiber:

¹ GDB